

Amtliche Mitteilung

13.04.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

vom 13.04.2023

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12.04.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 47 vom 12.04.2023) wird die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 7. Mai 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 42 vom 08.05.2015), und
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 13. Januar 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 2 vom 13.01.2020),
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 15. Juni 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 37 vom 15.06.2022)
- die Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung vom 22. Februar 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 19 vom 20.02.2023)
- die oben genannte Ordnung vom 12.04.2023

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 13.04.2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

vom 13.04.2023

§ 1

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - die/der Dekan*in (§27 Abs. 1 HG)
 - der Fachbereichsrat
- (2) Die/der Dekan*in wird durch die/den Prodekan*in vertreten (§27 Abs. 2 HG)

§ 2

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 1 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. fünf Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. ein/eine Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*Innen in Technik und Verwaltung,
 4. drei Vertreter*Innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die/der Dekan*in sowie die/der Prodekan*in. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die/der Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fachbereichsrats.
- (3) Der Fachbereichsrat muss gem. § 11b Abs. 1 HG geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei, denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

§ 3

Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
 - Der/dem Studiendekan*in,
 - zwei Lehrenden,
 - drei Studierenden.Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 4**Geschäftsordnung des Fachbereichsrats**

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 5**Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich**

Zeitgleich mit den Wahlen zu Senat, Fachbereichsrat und Frauenbeirat wählt der Fachbereichsrat gemäß § 14 Absatz 3 GO aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertreterin.

§ 6**Änderungen der Fachbereichsordnung**

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 22.03.2023.